Die vom Gesetzgeber bewusst streng formulierten und in § 19 Abs. 1 Nr. 1 TPG gesondert strafbewehrten Aufklärungsvorgaben sollen den potentiellen Organspender davor schützen, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen; sie dienen dem „Schutz des Spenders vor sich selbst“. Bundesgerichtshof am 29. Januar 2019 (VI ZR 495/16 und VI ZR 318/17)

INTERESSENGEMEINSCHAFT
NIERENLEBENDSPENDE E.V.

09.11.2026 – Pressemitteilung

Fatigue nach Nierenlebendspende: „Etwa 5 %“ zeigen nicht das ganze Bild

Berlin, 09.11.2026. Die Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V. (IGN e. V.) warnt davor, das Fatiguerisiko nach einer Nierenlebendspende pauschal mit „etwa 5 %“ anzugeben. Anlass ist ein Bericht des Deutschen Ärzteblatts vom 29. Oktober 2026 über eine aktuelle Auswertung des SOLKID-Lebendspenderegisters. Die Zahl beschreibt nur eine bestimmte Teilgruppe und reicht für eine umfassende Risikoaufklärung nicht aus.

Fatigue bezeichnet eine ausgeprägte Erschöpfung, die sich körperlich und geistig bemerkbar machen kann. Für Betroffene können weniger Energie, zusätzlicher Erholungsbedarf und Konzentrationsprobleme den Alltag und die Berufsausübung beeinträchtigen.

Das Ärzteblatt nennt neben den etwa 5 % auch die übrigen Ergebnisse. Die Kritik der IGN e. V. richtet sich gegen eine Verkürzung dieser Befunde in der öffentlichen Darstellung, die dann möglicherweise ungeprüft in Aufklärungsgesprächen übernommen wird.

Was die Zahlen tatsächlich aussagen

- 42 von 922 untersuchten Personen (4,56 %) berichteten ein Jahr nach der Spende über erhöhte Fatiguewerte und zugleich mäßige bis sehr starke Alltagseinschränkungen. Daraus folgt nicht, dass alle übrigen beschwerdefrei waren.
- 28,42 %: 262 von 922 Personen hatten mindestens einen auffälligen Wert in den fünf untersuchten Fatiguebereichen.
- In allen fünf Fatiguebereichen lagen die Anteile mit auffälligen Werten ein Jahr nach der Spende höher als davor. Bei allgemeiner Erschöpfung waren es z. B. 16,59 % verglichen mit 4,77 % vor der Spende. Wegen unterschiedlicher Fallzahlen lässt sich daraus nicht unmittelbar ablesen, wie viele Menschen neu betroffen waren.

Aufklärung muss die möglichen Folgen für das eigene Leben erklären

Die IGN e. V. fordert, mögliche anhaltende Erschöpfung und Einschränkungen der Lebensqualität verständlich zu erläutern. Auch Beschwerden unterhalb der Schwelle „mäßiger bis sehr starker“ Alltagseinschränkungen können für die Entscheidung zur Spende wesentlich sein. Ihre Tragweite hängt unter anderem von Beruf, familiären Aufgaben und verfügbaren Erholungszeiten ab.

Ralf Zietz, 1. Vorsitzender der IGN e. V.: *„Die Entscheidung, welche möglichen Einbußen ein Mensch in Kauf nehmen will, um einem anderen Menschen zu helfen, trifft ausschließlich der potenzielle Spender oder die potenzielle Spenderin.“*

Seit dem 1. Juni 2026 verlangt § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Transplantationsgesetz ausdrücklich auch die Aufklärung über mögliche Einschränkungen der Lebensqualität. Eine beruhigend niedrige Prozentangabe wird diesem Anspruch aus Sicht der IGN e. V. nicht gerecht.

Die IGN e. V. fordert eine vollständige Veröffentlichung der Studienmethoden und Ergebnisse. Zudem ist eine Nachsorge erforderlich, die anhaltende Beschwerden erkennt und Betroffene unterstützt. Die ausführliche Stellungnahme der IGN e. V. (Link unten) erläutert die Befunde und deren Bedeutung für eine freie, informierte Entscheidung.

Dokumentation: Stellungnahme der IGN e. V. | Bericht im Deutschen Ärzteblatt

Pressekontakt: Ralf Zietz, 1. Vorsitzender, Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V., Georgenstraße 35, 10117 Berlin – Postanschrift: Internationales Handelszentrum Berlin, Friedrichstraße 95, Postbox 19, 10117 Berlin – Fon: +49 30 3940113-0 – E-Mail: ralf.zietz@nierenlebendspende.com, Internet: www.nierenlebendspende.com.